

Satzung
des
Turnverein Friedingen 1905 e.V.

§ 1

Der Turnverein Friedingen 1905 e.V. mit Sitz in Singen/Hohentwiel, Stadtteil Friedingen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Turnverein Friedingen 1905 e.V. ist in das Vereinsregister eingetragen.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Volkssports, sowie die Förderung der Musik im Rahmen der Unterhaltung eines Spielmanns- und Fanfarenzuges. Er betreibt alle Leibes- und Musikübungen auf der Grundlage des Amateurgedankens. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turnberundes e.V. und seiner Unterverbände.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Mittel und Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

§ 6

Der Verein besteht aus

1. Kindern
2. Jugendlichen
3. Ordentlichen Mitgliedern
4. Ehrenmitglieder

Kinder sind alle Mitglieder vor Vollendung des 14. Lebensjahres, Jugendliche vom vollendeten 14. bis 18. Lebensjahr. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18.

Lebensjahr vollendet haben und dem Verein entweder als aktive oder passive Mitglieder angehören.

Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge, haben aber alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Stimmrecht steht den in Ziffern 2, 3 und 4 Genannten zu.

§ 7

Mitglied des Vereins kann jede Person durch schriftlichen Antrag werden

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

- a) der Austritt steht nach Erfüllung der Vereinsverbindlichkeiten jederzeit frei, muss jedoch dem Vorstand schriftlich angezeigt werden
- b) Mitglieder, die der Satzung oder den Beschlüssen von Mitgliederhauptversammlungen, Vorstand oder Turnrat zuwiderhandeln, oder sich grober Verstöße gegen den Verein im allgemeinen schuldig machen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 9

Der Jahresbeitrag für alle in § 6 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Personen wird jeweils von der Mitgliederhauptversammlung festgesetzt.

§10

Der Verein wird verwaltet von:

1. Mitgliederhauptversammlung
2. Vorstand und
3. Turnrat

§ 11

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Technischen Leiter
4. dem Schriftführer
5. dem 1. Kassier
6. dem 2. Kassier
7. dem Kultur und Pressewart
8. dem Gerätewart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

§ 12

Der Turnrat besteht aus Jugendlichen, aktiven und/oder passiven Mitgliedern. Die Jugendlichen des Turnrates sind Abgeordnete nach der Jugendordnung des Vereins.

§ 13

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederhauptversammlung auf zwei Jahre gewählt.
In ungeraden Jahren werden gewählt:

- a) 2. Vorstand
- b) 1. Kassier
- c) Schriftführer
- d) Technischer Leiter

In geraden Jahren werden gewählt:

- a) 1. Vorstand
- b) 2. Kassier
- c) Gerätewart
- d) Kultur- und Pressewart

Nach Ablauf des Vereinsjahres bleibt der Vorstand bis zur Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung den offenen Posten kommissarisch zu besetzen.

Der Vorstand fällt seine Entschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Ausgaben die über den normalen Geschäftsablauf hinaus anfallen, bedürfen des Beschlusses des Vorstandes.

§ 14

Der Turnrat wird von der Mitgliederhauptversammlung **in geraden** Jahren auf zwei Jahre gewählt, und bildet die erweiterte Vorstandschaft. Ehrenvorsitzende sind stimmberechtigte Mitglieder des Turnrates.

§ 15

Von der Mitgliederhauptversammlung sind **in ungeraden Jahren** zwei Kassenprüfer auf zwei Jahre zu wählen.

§ 16

Der Schriftführer führt die Protokolle über alle Versammlungen, besorgt die schriftlichen Arbeiten und fertigt den Jahresbericht.

§ 17

Der Kassier führt unter persönlicher Haftung die Vereinskasse. Er sorgt für den rechtzeitigen Eingang der Beiträge und leistet Zahlungen auf Anweisung des Vorsitzenden. Nach Ablauf eines Jahres hat er der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vorzulegen. Die Kasse

kann jederzeit von Beauftragten des Vorstandes geprüft werden, außerdem wird die Kasse jährlich vor der Mitgliederhauptversammlung von den gewählten Kassenprüfern geprüft. Über die Prüfung ist in der Mitgliederhauptversammlung zu berichten.

§ 18

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird von allen in § 6 Ziffern 2, 3 und 4 Genannten gebildet. Für alle Abstimmungen genügt einfache Mehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Zum Geschäftsbereich der Mitgliederversammlung gehören:

1. Bekanntgabe der Tagesordnung
2. Feststellung und Beschlussfassung der Tagesordnung
3. Totenehrung
4. Entgegennahme der Tätigkeits-, Kassen und Revisionsberichte und des Jahresberichtes des Schriftführers
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Wahl der Vorstandschaft
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Beschlussfassung über Anträge
10. Auflösung des Vereins
11. Satzungsänderung

§ 19

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch rechtzeitige Bekanntgabe (spätestens eine Woche vor der MH) in der **Zeitung (z.B. Singen Kommunal)** und durch Aushang in der Turnhalle (Mehrzweckhalle) ein.

Die öffentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig, nach Möglichkeit im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand nach Bedarf ein oder wenn mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung es schriftlich beantragen. Im letzteren Fall muss die Berufung spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrages erfolgen. Die Dringlichkeit des Antrages wird mit einfacher Stimmenmehrheit anerkannt.

Die Mitgliederversammlung ist bei frist- und ordnungsgemäßer Einladung und Bekanntgabe in jedem Falle beschlussfähig.

§ 20

Über die in der Mitgliederhauptversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und der nächsten Mitgliederhauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind.

§ 21

Zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied durch den Vorstand kann ernannt werden, wer sich um die Förderung des Vereins verdient gemacht hat.

§ 22

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederhauptversammlung von mindestens dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 23

Mitglieder des Vorstandes können für Ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung, Sachbezüge und/oder eine angemessene Vergütung erhalten, insbesondere im Hinblick auf § 3 Nr. 26 a EstG (Ehrenamtspauschale). Eine Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 24

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19. März 2010 vorgelegt und beschlossen und tritt damit in Kraft. Die bisherige Vereinssatzung vom 17. April 1990 tritt mit gleichem Zeitpunkt außer Kraft.

Die Ursatzung wurde am 04.03.1972 errichtet.

Neufassung der Satzung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.04.1990.

Die Änderung des § 8 der Satzung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.03.1998

Die Änderung der §§ 10, 12,13, 17 und 21 der Satzung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.03.2010. § 2 wurde aufgeteilt in §§ 2 – 4. § 5 wurde neu gefaßt, dadurch hat sich die Bezeichnung der nachfolgenden §§ geändert. § 23 wurde neu in die Satzung aufgenommen.

Singen-Friedingen, 31.03.2017